

► Rotlichtverstoß

Diese Urteilsfeststellungen sind beim Rotlichtverstoß erforderlich

| Das OLG Frankfurt a. M. hat noch einmal die Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen im Urteil und an die richterliche Beweismwürdigung bei einem Rotlichtverstoß zusammengefasst (25.2.20, 1 Ss-OWi 1508/19, Abruf-Nr. 215008). |

Erforderlich ist, dass der Rotlichtverstoß lückenlos dargestellt wird. Insbesondere müssen die näheren Umstände des Verstoßes wiedergegeben werden. Dabei muss unterschieden werden, ob der Verstoß außerorts oder innerorts stattfand. Das ist erforderlich für die Frage, ob weitere Ausführungen zu den örtlichen Gegebenheiten zu machen sind. Bei einem innerörtlichen Verstoß darf das AG nämlich von Ausführungen zu der Dauer der Gelbphase und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit absehen. Bei einem Verstoß außerorts muss es dagegen neben diesen Angaben auch angeben, wieweit der Betroffene vom durch die Lichtzeichenanlage geschützten Bereich entfernt war. Der Betroffene kann nämlich nur verurteilt werden, wenn er die Möglichkeit hatte, vor der Lichtzeichenanlage anzuhalten (OLG Hamm VA 11, 34; OLG Bamberg VA 14, 83).

Zudem darf sich das AG wegen der Nettorotlichtzeit, deren Angabe für einen qualifizierten Rotlichtverstoß erforderlich ist, nicht nur mit dem Hinweis auf die Inaugenscheinnahme von Lichtbildern in der Hauptverhandlung begnügen. Das ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen der § 46 Abs. 1 OWiG, § 267 Abs. 1 S. 3 StPO zu erfüllen.

MERKE | Danach ist die Bezugnahme für Abbildungen auf Bestandteile der Akte gestattet, um auf Einzelheiten und Details der Bezugsobjekte nicht weiter eingehen zu müssen. Mit der Ausführung, dass eine Inaugenscheinnahme der Lichtbilder stattgefunden hat, wird hingegen nur der Beweiserhebungsvorgang wiedergegeben, der für sich genommen ohne Aussagekraft ist (OLG Hamm VRS 95, 232). Der wesentliche Inhalt der in Bezug genommenen Abbildungen darf aber nicht unerwähnt bleiben, da eine Überprüfung des Aussagegehalts der in Augenschein genommenen Lichtbilder durch das Rechtsbeschwerdegericht dann nicht möglich ist.

► Fahrverbot

Ehrenamtliche Tätigkeit schützt nicht vor Fahrverbot

| Das AG Dortmund hat jetzt entschieden, dass die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands einer gemeinnützigen Stiftung nicht geeignet ist, ein Absehen vom Fahrverbot zu begründen. |

Das gilt nach Auffassung des AG umso mehr, wenn der Betroffene als Pensionär im öffentlichen Dienst gut abgesichert ist und ihm zudem eine Schonfrist nach § 25 Abs. 2a StVG gewährt wird (AG Dortmund 15.11.19, 729 OWi-267 Js 1718/19-287/19, Abruf-Nr. 215001).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 215008

Diese Angaben muss das Urteil machen

Für Nettorotlichtzeit genügt Inaugenscheinnahme von Lichtbildern nicht



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 215001